



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen `` Sportverein Truchtlaching e.V. ``.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein einzutragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Truchtlaching.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Sportverein Truchtlaching e.V. mit Sitz in Truchtlaching verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `` Steuerbegünstigte Zwecke `` der Abgabenordnung (= AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung Sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege von Leibesübungen und der Kameradschaft.

§ 3

Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Geistesfreiheit

Der Verein wahrt Geistesfreiheit hinsichtlich Religion, Rasse und Politik.

§ 7
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8
Mitgliedschaft

Mitglieder sind: Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder,
Jugendliche und Kinder

1. Zu den Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
2. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche.
4. Die unter 14 Jahren alten Angehörigen des Vereins gelten als Kinder.

Mitglieder, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen, gelten als aktive, solche die in keiner Abteilung tätig sind, als passive Mitglieder.

§ 9
Beitritt zu Verein

- Jede männliche oder weibliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann dem Verein beitreten.
- Die Aufnahme in den Sportverein ist schriftlich durch einen vordruckten Aufnahmeschein bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Hierzu ist die eigenhändige Unterschrift erforderlich, bei Kindern die der Erziehungsberechtigten.
- Bei der Stellung des Aufnahmearauftrages ist gleichzeitig der Jahrebeitrag zu entrichten.
- Die Vorstandschaft kann die Aufnahme (auch ohne Angabe von Gründen) ablehnen. Dagegen ist die Berufung an den Vereinsausschuß zulässig, der endgültig entscheidet.

-
- Erst nach erfolgter Aufnahme steht dem Mitglied Versicherungsschutz zu.

 - Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis.
Jedes neue aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§ 10
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a)
 - 1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zu einem Jahresende möglich ist
 - 2. durch den Tod
 - 3. durch Auflösung des Vereins
 - 4. durch Ausschluß aus dem Verein
- b) Der Ausschluß eines Mitglied durch den Vereinsausschuß kann beschlossen werden:
 - 1. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mindestens einem Jahresbetrag im Rückstand ist,
 - 2. bei grobem und wiederholten Verstoß gegen die Ziele und Bestrebungen des Vereins, gegen die Vereinsatzung oder Vereinsbeschlüsse,
 - 3. bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins; bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - 4. in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluß erfolgen.

Über den Ausschluß eines Mitglied entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuß. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses steht beim Betroffenen binnen 2 Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an) das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Abstimmungen über den Ausschluß eines Mitglied erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung über den Ausschluß und bei einem Einspruch gegen den Ausschließungs – Beschluß auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

-
- c) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen, bleiben aber für alle während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen bis zu deren vertragsmäßiger Erfüllung haftbar.
Mitglieder, die Ämter im Verein inne hatten, haben vor dem Austritt bzw. Ausschluß Rechenschaft abzulegen.
Der Betrag für das Jahr, in dem der Austritt bzw. Ausschluß erfolgt, ist voll zu entrichten.

§ 11

Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

- a) Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderabteilung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder deren gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.
- b) Wählbar in den Vorstand sind nur Volljährige, in den Vereinsausschuß alle Mitglieder.
- c) Es können im Verein in Erfüllung des Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Sie müssen in allen Punkten der Vereinssatzung entsprechen. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in der Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit erfolgen.
- d) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benützung der Vereinseinrichtungen zu den von Verein festgelegten Übungsstunden soweit hierfür nicht ein Sonderbeitrag zu entrichten ist.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze tatkräftig zu fördern, die Beträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen.
- f) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Satzungs- und Ordnungswidriges schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt.

-
- g) Die Höhe der Beiträge und ggf. der Aufnahmegebühr wird durch Beschluß der Hauptversammlung festgelegt. Eine Ermäßigung der Beiträge oder Befreiung von ihrer Zahlung kann nur in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag gewährt werden.
 - h) Die Beiträge sind grundsätzlich jährlich im voraus zu entrichten.
 - i) Zur Ausübung bestimmter Sportarten kann ein Sonderbeitrag verlangt werden.

§ 12

Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben

Der Verein wird verwaltet durch

- a) die Vorstandschaft und den Beirat
- b) den Vereinsausschuß
- c) die Hauptversammlung

§ 13

Vorstandschaft und Beirat

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- a) 1. Vorsitzenden und
- b) 2. Vorsitzenden

Der Beirat besteht aus

- a) 1. Geschäftsführer
- b) 2. Geschäftsführer
- c) Kassier
- d) Jugendwart

1. Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins und die Durchführung der rechtswirksam gefaßten Beschlüsse von Vereinsausschuß und Hauptversammlung.

Der Verein wird gerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten (§ 26 BGB).

2. Die Geschäftsführer haben die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen. Sie erledigen den gesamten Schriftverkehr des Vereins und führen Protokoll bei den Sitzungen der Vereinsorgane.
3. Dem Kassier obliegt die ordentliche Wahrnehmung der finanziellen Belange des Vereins und die Begleichung der vom zuständigen Organ genehmigten Ausgaben und Rechnungslegung.

-
4. Der Jugendwart ist zuständig für die Bildung und Betreuung von Jugend- und Schülerabteilungen des Vereins.
 5. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den Jahresbeiträge der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergleichen.

Zu Willenserklärungen, die den Verein in Höhe von 0 – 30.000 DM belasten, ist die Zustimmung des Vereinsausschusses, von über 30.000 DM die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich.

6. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vorstandschaft mit Beirat, des Vereinsausschusses und der Hauptversammlung.
7. Die Mitglieder der Vorstandschaft mit Beirat werden von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.

§ 14
Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus

- a) Vorstandschaft mit Beirat
- b) Ehrenvorsitzender
- c) Frauenwart
- d) Pressewart
- e) den Abteilungsleitern
- f) Sportreferent der Gemeinde
- g) Bauausschuß

1. Der Vereinsausschuß beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht diese Satzung die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist.
Er sorgt in erster Linie für die zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Mittel. Der Vereinsausschuß beschließt in allen Dingen, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander oder zum Hauptverein betreffen.
2. Der Vereinsausschuß ist für alle Finanzfragen zuständig, ausgenommen bei allen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nur der Hauptversammlung vorbehalten ist.
3. Der Vereinsausschuß entscheidet über Ausschluß und ggf. über Aufnahme der Mitglieder.

-
4. Der Vereinsausschuß entscheidet in Zweifelsfragen über die Auslegung der Satzung.
 5. Er ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 6. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vereinsausschuß weitere Mitglieder in beliebiger Anzahl heranziehen und zu den Sitzungen einladen, sie haben dort beratende Stimme.
 7. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind für die Vorstandschaft und Beirat bindend.
 8. Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind öffentlich. Auf Antrag eines Ausschußmitgliedes können eine oder mehrere Punkte auch in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
 9. Die Mitglieder des Vereinsausschusses und die Abteilungsleiter werden von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
 10. Scheidet während eines Jahres ein Vereinsausschußmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vereinsausschusses bzw. der Abteilung ersetzt.
Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die die Neuwahl vorzunehmen hat.
 11. Der jeweilige Sportreferent der Gemeinde ist automatisch Mitglied des Vereinsausschusses.
 12. Die Sitzung des Vereinsausschusses und Vorstandes mit Beirat sind zu protokollieren und vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins und einem weiteren Mitglied des Beirates zu unterschreiben.

§ 15

Hauptversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe im ``Trostberger Tagblatt`` mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung.
Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 16

Die ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung beinhaltet:

1. den Jahresbericht der Vorstandschaft mit Beirat
2. den Bericht der Abteilungsleiter
3. den Kassenbericht
4. den Kassenprüfungsbericht der Revisor
5. die Entlastung der Vorstandschaft
6. Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beiratsmitglieder der Revisoren, des Vereinsausschusses bzw. Bestätigung der Abteilungsleiter
7. Satzungsänderungen
8. Festsetzung der Beiträge
9. Wünsche und Anträge über Vereinsangelegenheiten

- a) Der Vereinsausschuß kann darüber hinaus alle wichtigen Angelegenheiten der Hauptversammlung zur Entscheidung unterbreiten, auch wenn er in der Angelegenheit selbst entscheiden könnte.
Die Vorstandschaft mit Beirat hat über alle Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vorzulegen sind, zuvor den Vereinsausschuß in Kenntnis zu setzen.
- b) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig.
- c) Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3 / 4 der erschienenen Mitglieder.
Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2 / 3 der erschienenen 4 / 5 Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch dann ,wenn der Zweck des Vereins geändert wird.
- d) Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Hochheben der Hand.
Auf besonderen Antrag erfolgt die Abstimmung schriftlich (geheim)
- e) Wahlen erfolgen schriftlich (geheim) oder, sofern hiergegen kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf.
- f) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Beiratsmitglied zu unterzeichnen ist.



§ 17

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, welche die gleichen Befugnisse hat wie eine ordentliche Hauptversammlung. Die Einberufung muß erfolgen, wenn 1 / 5 aller wahlberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt gemäß § 15 Nr. 2 dieser Satzung wie bei einer ordentlichen Hauptversammlung.

§ 18

1. Vereinsmitglieder können mit Zustimmung des Vereinsausschusses innerhalb des Vereins Abteilungen bilden.
2. Die Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Rechtshandlungen der Abteilungen oder ihrer Funktionäre verpflichten den Verein nicht.
3. Den Abteilungen kann in Ausnahmefällen durch den Vereinsausschuß eigene Kassenführung zuerkannt werden. Diese Kasse unterliegt jedoch der Prüfung durch den 1. Kassier. Abteilungsgelder sind in jedem Fall Vereinsvermögen.
4. Satzung und Handlungen einer Abteilung dürfen der Vereinssatzung nicht zuwiderlaufen.
5. Gegen Entscheidungen der Vorstandschaft, durch welche die Zustimmung zur Gründung einer Abteilung oder die Bestätigung eines gewählten Abteilungsleiters versagt wird, ist Berufung an die Hauptversammlung binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
6. Zur Auflösung einer Abteilung bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung.

§ 19

Revisoren

1. Die Hauptversammlung wählt jeweils für die Dauer von 3 Jahren 2 Revisoren und einen Ersatzmann. Die Revisoren haben das Rechnungswesen des Vereins in angemessenen Abständen zu prüfen, sowie der Hauptversammlung einen Abschlußbericht zu erstatten.
2. Die Revisoren haben das Recht, an den Vorstand- und Vereinsausschußsitzungen teilzunehmen und sachdienlich Auskünfte zu verlangen.

-
3. Die Revisoren dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses sein.
Sie sind an Aufträge und Weisungen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses nicht gebunden.

§ 20

Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schadensfälle nur in Rahmen der von ihm über den Bayer. Landes-Sportverband abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung.
2. Er haftet nicht für Geldbeträge, Gegenstände und Kleidungsstücke, die während der Übungsstunden oder Veranstaltungen abhanden gekommen sind.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Hauptversammlung beschlossen werden.
Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 4 / 5 der erschienen Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins
an die Gemeinde Seeon – Seebruck
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige,
mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Rahmenjugendordnung

- a) Die Hauptversammlung hat am 21.03.1992 eine Rahmenjugendordnung (siehe Anlage) beschlossen.
Diese ist Bestandteil der Hauptsatzung.
- b) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

-
- c) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugendabteilung des Sportvereins Truchtlaching e.V. die die gesamte Vereinsjugend berühren.
Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 23
Schlußbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde am mit Beschluß der Hauptversammlung aufgestellt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein in Kraft.

Truchtlaching, den

1. Vorstand
(Simon Daxenberger)

2. Vorstand
(Alfred Guglweid)

Kassier
(Josef Wichtl)

Geschäftsführer
(Theo Daxenberger)

Jugendwart
(Franz Wied)

Mitglied

Mitglied